

Keine Erstattung
gesundheits-
bezogener
Aufwendungen

► Sonderausgaben

„Sofortbonus“ der Krankenkasse mindert Sonderausgabenabzug

┆ Erhalten Sie von Ihrer Krankenversicherung Bonuszahlungen, mindern diese den Sonderausgabenabzug nicht, wenn der „Bonus“ als Erstattung gesundheitsbezogener Aufwendungen ausgestaltet ist. Anders sieht es bei einem „Sofortbonus“ oder „Vorsorgebonus“ aus, dem keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen. Dieser mindert den Abzug als Sonderausgaben. Diese Auffassung vertritt zumindest das FG Münster. ┆

Das FG bezieht sich auf das maßgebliche BMF-Schreiben (vom 06.12.2016, Az. IV C 3 – S 2221/12/10008 :008, Abruf-Nr. 190505). Dort steht u. a.: „Werden von der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen eines Bonusprogramms zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens (nach § 65a SGB V) Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten und damit von den Versicherten vorab privat finanziert worden sind, handelt es sich bei dieser Kostenerstattung um eine Leistung der Krankenkasse und nicht um eine Beitragsrückerstattung. Die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge sind daher nicht um den Betrag der Kostenerstattung zu mindern“. Alle anderen Bonuszahlungen mindern im Jahr der Zahlung den Sonderausgabenabzug (FG Münster, Urteil vom 13.06.2018, Az. 7 K 1392/17 E, Abruf-Nr. 202742).

PRAXISTIPP ┆ Die Finanzämter werten die Mitteilungen der Versicherungsunternehmen aus. Sie kürzen den Sonderausgabenabzug, wenn kein Bezug zu § 65a SGB V hergestellt werden kann. Legen Sie Einspruch gegen nachteilige Steuerbescheide ein, wenn Sie nachweisen können, dass die Bonuszahlung die Voraussetzungen des § 65a SGB V erfüllt, und weisen Sie dem Finanzamt das nach.

► Lohnsteuer

Elektro- und Hybridfahrzeuge: Dienstwagenbesteuerung wird neu

┆ Das Bundeskabinett hat am 01.08.2018 einen Gesetzesentwurf zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften beschlossen (bislang „Jahressteuergesetz 2018“). Er sieht auch eine Änderung der Dienstwagenbesteuerung bei Elektro- und Hybridfahrzeugen vor. ┆

Bisher muss ein Arbeitnehmer, der seinen Dienstwagen privat nutzt, monatlich 1 Prozent des Bruttolistenpreises als geldwerten Vorteil versteuern. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge soll ab 2019 ein halbiertes Satz von 0,5 Prozent vom Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung gelten. Auch die weiteren Prozentsätze für die Besteuerung der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte sollen von 0,03 Prozent auf 0,015 Prozent und von 0,002 Prozent auf 0,001 Prozent sinken. Die Änderung in § 6 Abs. 1 EStG soll für Elektro- und Hybridfahrzeuge gelten, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Fahrräder mit Elektroantrieb sind nicht erfasst. Den Wortlaut des Gesetzesentwurfs finden Sie auf ssp.iww.de → Abruf-Nr. 202802.

Vergünstigungen für
ab 2019 angeschaffte
oder geleaste Pkw
stehen in Aussicht